

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2007/2/13 4Ob243/06y, 4Ob48/08z, 4Ob13/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2007

## Norm

AMG §59 Abs9

EG Amsterdam Art28

EGV Maastricht Art30

## Rechtssatz

Ein nationales Verbot des Arzneimittelversandhandels ist nach der EuGH-Entscheidung C-322/01 (Doc Morris) mit dem Gemeinschaftsrecht soweit vereinbar, als die Arzneimittel im Wohnsitzstaat des Bestellers verschreibungspflichtig sind. Soweit sich das Versandhandelsverbot des Arzneimittelgesetzes auf in Österreich zugelassene, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bezieht, widerspricht es dem Gemeinschaftsrecht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 243/06y  
Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 243/06y
- 4 Ob 48/08z  
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 48/08z  
Beisatz: Maßgebend ist die Verschreibungspflicht im Staat des Bestellers, nicht in jenem der Absendung. (T1)
- 4 Ob 13/12h  
Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 13/12h  
Beis wie T1; Beisatz: Eine Arzneyspezialität darf nicht nur dann im Inland ohne Zulassung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen abgegeben werden, wenn eine Einfuhrbescheinigung nach § 5 AWEG vorliegt (§ 7 Abs 1 Z 2 AMG), sondern gleichermaßen dann, wenn die Arzneyspezialität deshalb keiner Einfuhrbescheinigung bedarf, weil sie unter die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs 1 Z 7 AWEG fällt. (T2);  
Beisatz: Erlaubt die nationale Rechtsordnung, in bestimmten Ausnahmefällen nicht zugelassene Arzneyspezialitäten im Inland abzugeben, gilt diese rechtliche Gleichbehandlung mit im Inland zugelassenen Arzneyspezialitäten auch für den Umfang eines unionsrechtlich zulässigen Versandhandelsverbots. (T3)

## Schlagworte

rezeptfrei, Warenverkehrsfreiheit, Maßnahme gleicher Wirkung, Parallelimport

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121930

## Im RIS seit

15.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)